

(BV 19.)

Verlautbarung

Die bei der Wahl der Bezirksvertretung des 19. Bezirkes am 23. Oktober 2005 gewählten WahlwerberInnen Herr Gerald *Kopecky* und Frau Barbara *Novak*, Bezirkswahlvorschlag der Sozialdemokratischen Partei Österreichs (SPÖ) 1. und 13. Stelle, sowie Herr Adolf *Tiller*, Bezirkswahlvorschlag der Liste Bezirksvorsteher Adolf Tiller – ÖVP Döbling, Österreichische Volkspartei (ÖVP) 1. Stelle, haben die Wahl abgelehnt.

Als ErsatzbewerberInnen habe ich gemäß § 92 Abs. 3 der Wiener Gemeindevahlordnung 1996 unter Bedachtnahme auf die Verzichtserklärung eines vorgereichten Wahlwerbers die auf dem Wahlvorschlag der SPÖ an 17. und 19. Stelle gereichten BewerberInnen Herrn Anton *Mandl*, 1190 Wien, Görgengasse 9–11/8/6, und Frau Brigitte *Achtig*, 1190 Wien, Koschatgasse 96, sowie die auf dem Wahlvorschlag der ÖVP an 20. Stelle gereichte Bewerberin Frau Brigitte *Panzer*, 1190 Wien, Heiligenstädter Straße 131–135/1/52, in die Bezirksvertretung des 19. Bezirkes berufen.

Wien, 28. November 2005

Der Bezirksvorsteher:
Adolf Tiller

*

(BV 21.)

Verlautbarung

Die bei der Wahl der Bezirksvertretung des 21. Bezirkes am 23. Oktober 2005 gewählten WahlwerberInnen Frau Angela *Lueger*, Bezirkswahlvorschlag der Sozialdemokratischen Partei Österreichs (SPÖ) 4. Stelle, und Herr David *Lasar*, Bezirkswahlvorschlag der Freiheitlichen Partei Österreichs (FPÖ) 4. Stelle, haben die Wahl abgelehnt.

Als ErsatzbewerberInnen habe ich gemäß § 92 Abs. 3 der Wiener Gemeindevahlordnung 1996 die an 36. Stelle des Wahlvorschlages der SPÖ genannte Wahlwerberin Frau Maria *Nuhsböck-Scheckel*, 1210 Wien, Coulombgasse 2/69/5, und den an 11. Stelle des Wahlvorschlages der FPÖ gereichten Bewerber Herrn Harald *Kocian*, 1220 Wien, Wulzendorfstraße 77/G1/175, in die Bezirksvertretung des 21. Bezirkes berufen.

Wien, 23. November 2005

Der Bezirksvorsteher:
Ing. Heinz Lehner

*

(BV 22.)

Verlautbarung

Die bei der Wahl der Bezirksvertretung des 22. Bezirkes am 23. Oktober 2005 gewählten WahlwerberInnen Frau Renate *Winklbauer* und Frau Karin *Schrödl*, Bezirkswahlvorschlag der Sozialdemokratischen Partei Österreichs (SPÖ) 1. und 6. Stelle, und Herr Anton *Mahdalik*, Bezirkswahlvorschlag der Freiheitlichen Partei Österreichs (FPÖ) 1. Stelle, haben die Wahl abgelehnt.

Als ErsatzbewerberInnen habe ich gemäß § 92 Abs. 3 der Wiener Gemeindevahlordnung 1996 die an 37. und 38. Stelle des Wahlvorschlages der SPÖ genannten WahlwerberInnen Herrn Johann *Becher*, 1220 Wien, Bettelheimstraße 64/Haus 3, und Frau Sylvia *Huschka*, 1220 Wien, Kaisermühlenstraße 387/3, sowie den an 11. Stelle des Wahlvorschlages der FPÖ genannten Wahlwerber Herrn Gerald *Eisenbarth*, 1220 Wien, Ibachstraße 19, in die Bezirksvertretung des 22. Bezirkes berufen.

Wien, 23. November 2005

Die Bezirksvorsteherin:
Renate Winklbauer

Verordnung des Landeshauptmannes von Wien, mit welcher der Wiener Taxitarif 1997 abgeändert wird

Aufgrund des § 14 Abs. 1 des Gelegenheitsverkehrsgesetzes, BGBl. Nr. 112/1996, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 32/2002, wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung des Landeshauptmannes von Wien, mit der verbindliche Tarife für das mit Kraftfahrzeugen betriebene Platzfuhrwerks-Gewerbe festgelegt werden (Wiener Taxitarif 1997), Amtsblatt der Stadt Wien Nr. 48/1997 in der Fassung des Amtsblattes der Stadt Nr. 38/2003, wird wie folgt geändert:

1. § 2 lautet:

„§ 2. (1) Die Grundtaxe einschließlich der Streckentaxe beträgt für eine, wenn auch nur begonnene Anfangsstrecke von 183,5 m

2,50 Euro

(2) Die Streckentaxe für die auf die Anfangsstrecke folgende Wegstrecke beträgt bis einschließlich 4 km je, wenn auch nur begonnene 166,7 m

20 Cent

(3) Die Streckentaxe für die auf die Anfangsstrecke folgende Wegstrecke beträgt ab 4 km bis einschließlich 9 km je, wenn auch nur begonnene 222,2 m

20 Cent

(4) Die Streckentaxe für die auf die Anfangsstrecke folgende Wegstrecke beträgt ab 9 km je, wenn auch nur begonnene 229,3 m

20 Cent

(5) Die Zeittaxe für Wartezeiten beträgt für je, wenn auch nur begonnene 31,3 Sekunden

20 Cent

(6) Ein Zuschlag beträgt

1 Euro

(7) Der Tarif gemäß Abs. 1 bis 6 ist an Werktagen von 6.00 bis 23.00 Uhr für jede während dieser Zeit begonnene Fahrt zu verrechnen.“

2. § 3 lautet:

„§ 3. (1) Die Grundtaxe einschließlich der Streckentaxe beträgt für eine, wenn auch nur begonnene Anfangsstrecke von 152,9 m

2,60 Euro

(2) Die Streckentaxe für die auf die Anfangsstrecke folgende Wegstrecke beträgt bis einschließlich 4 km je, wenn auch nur begonnene 142,9 m

20 Cent

(3) Die Streckentaxe für die auf die Anfangsstrecke folgende Wegstrecke beträgt ab 4 km bis einschließlich 9 km je, wenn auch nur begonnene 181,8 m

20 Cent

(4) Die Streckentaxe für die auf die Anfangsstrecke folgende Wegstrecke beträgt ab 9 km je, wenn auch nur begonnene 196,6 m

20 Cent

(5) Die Zeittaxe für Wartezeiten beträgt für je, wenn auch nur begonnene 31,3 Sekunden

20 Cent

(6) Ein Zuschlag beträgt

1 Euro

(7) Der Tarif gemäß Abs. 1 bis 6 ist an Werktagen von 23.00 bis 6.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen ganztätig für jede während dieser Zeit begonnene Fahrt zu verrechnen.“

3. Im § 11 Abs. 1 wird der Ausdruck „bis 31. Oktober 2003“ durch den Ausdruck „bis 31. Jänner 2006“ ersetzt.

4. Im § 11 Abs. 2 wird der Ausdruck „50 Cent“ durch den Ausdruck „40 Cent“ ersetzt.

5. Im § 11 Abs. 3 wird der Ausdruck „bis 31. Oktober 2003 50 Cent“ durch den Ausdruck „bis 31. Jänner 2006 40 Cent“ ersetzt.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2006 in Kraft.

Für den Landeshauptmann:
Mag. Wehsely
Amtsführende Stadträtin



Bauunternehmung GmbH. & Co.KG.

ZENTRALE: 1060 Wien
Gumpendorfer Straße 83–85
Tel. 599 46-0, Fax 599 46-61

BAUHOF: 1100 Wien
Oberlaaer Straße 276
Tel. 610 79-DW, Fax 610 79-47 DW

75 JAHRE ERFAHRUNG
in allen Sparten des Bauwesens

HOCH- UND TIEFBAU GENERALUNTERNEHMER
REVITALISIERUNG

(MA 1 – 347/2005.)

**Beschluss des Stadtsenates vom 30. November 2005,
Pr.Z. 04620-2005/0001-GIF**

Änderung der Anlage 1 zur Besoldungsordnung 1994

Artikel I

Die Anlage 1 zur Besoldungsordnung 1994 wird wie folgt geändert:

1. Im Schema I, Verwendungsgruppe 3P, Abschnitt B, Z 3 wird unter Einhaltung der alphabetischen Reihenfolge die Beamtengruppe „Wirtschaftshelfer/Wirtschaftshelferinnen, nach zehnjähriger Verwendung als Wirtschaftshelfer/Wirtschaftshelferin bei Einreihung in Verwendungsgruppe 3“ eingefügt.

2. Im Schema I, Verwendungsgruppe 3P, Abschnitt E, Z 3 wird nach dem Ausdruck „Stationswarte“ der Ausdruck „Stationswartinnen“ und nach dem Ausdruck „Stationswart“ der Ausdruck „Stationswartin“ eingefügt.

3. Im Schema II, Verwendungsgruppe C, Abschnitt B, entfällt die Beamtengruppe „Wirtschaftsschaffer/Wirtschaftsschafferinnen, nur auf den im Dienstpostenplan bestimmten Posten“.

4. Im Schema II, Verwendungsgruppe D, Abschnitt B, entfällt die Bezeichnung „Wirtschaftsschaffer/Wirtschaftsschafferinnen“.

5. Im Schema II K, Verwendungsgruppe K 4, wird in der Einleitung nach der für die in Z 4 angeführten Beamtengruppe genannten Voraussetzung ein Strichpunkt gesetzt und folgender Satz angefügt:

„bei der in Z 5 angeführten Beamtengruppe die Berufsberechtigung zur Ausübung des medizinisch-technischen Fachdienstes gemäß dem Bundesgesetz über die Regelung des medizinisch-technischen Fachdienstes und der Sanitätshilfsdienste (MTF-SHD-G), BGBl. Nr. 102/1961“

6. Im Schema II K, Verwendungsgruppe K 4, wird folgende Z 5 angefügt:

„5. Medizinisch-technische Fachkräfte, nach zehnjähriger Dienstzeit bei der Gemeinde Wien, davon mindestens sechsjähriger Verwendung als medizinisch-technische Fachkraft“

Artikel II

Es treten in Kraft:

1. Artikel I Z 5 und 6 mit 1. Jänner 2005,
2. Artikel I Z 1 bis 4 mit 1. Jänner 2006.

Der Bürgermeister:
Dr. Michael Häupl

*

(MA 1 – 398/2005.)

**Beschluss des Stadtsenates vom 30. November 2005,
Pr.Z. 04860-2005/0001-GIF**

Wiener Personalvertretungs-Wahlordnung (W-PVWO); Änderung

Verordnung des Stadtsenates, mit der die Wiener Personalvertretungs-Wahlordnung (W-PVWO) geändert wird

Auf Grund der §§ 13 bis 29, 33 und 34 des Wiener Personalvertretungsgesetzes (W-PVG), LGBl. für Wien Nr. 49/1985, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. für Wien Nr. 48/2005, wird verordnet:

Die Wiener Personalvertretungs-Wahlordnung (W-PVWO), Amtsblatt der Stadt Wien Nr. 2/1986, zuletzt geändert mit Beschluss des Stadtsenates vom 26. Februar 2002, Pr.Z. 918/2002-MDALTG, Amtsblatt der Stadt Wien Nr. 13/2002, wird wie folgt geändert:

Artikel I

1. § 7 Abs. 1 Z 3 lautet:

„3. während der Zeit einer länger als drei Monate dauernden Abwesenheit wegen Karenzurlaubes, (Eltern-)Karenz, Präsenz-, Ausbildungs- oder Zivildienstes.“

2. § 9 Abs. 1 lautet:

„(1) Die Wahl der Mitglieder der Dienststellenausschüsse (der Vertrauenspersonen) und der Personalgruppenausschüsse ist vom Zentralwahlausschuss unter Bekanntgabe des allgemeinen Wahltages und des Zeitraumes der Auflage der Wählerlisten (§ 12) zur Einsichtnahme auszuschreiben. Der Zeitraum der Auflage der Wählerlisten hat mindestens sieben und höchstens 14 Tage zu betragen und muss spätestens vier Wochen vor dem allgemeinen Wahltag und für alle Dienststellen am selben Tag enden.“

3. § 9 Abs. 5 Z 3 lautet:

„3. den Zeitraum der Auflage der Wählerlisten,“

4. § 11 Abs. 1 lautet:

„(1) Der Magistrat ist verpflichtet, dem Zentralwahlausschuss die zur Durchführung der Wahl erforderlichen Verzeichnisse über die Bediensteten rechtzeitig zur Verfügung zu stellen. In die nach Dienststellen (§ 4 Abs. 5 und 7 W-PVG) gegliederten Verzeichnisse sind alle Bediensteten im Sinn des § 1 W-PVG aufzunehmen, die spätestens am letzten Tag der Auflage der Wählerlisten das 18. Lebensjahr vollenden und in keinem Lehrverhältnis stehen.“

5. In § 11 Abs. 2 ist der Ausdruck „Stichtag“ durch die Wortfolge „letzten Tag der Auflage der Wählerlisten“ zu ersetzen.

6. § 12 Abs. 1 und 2 lautet:

„(1) Der Dienststellenwahlausschuss hat an Hand der Verzeichnisse (§ 11) die Wahlberechtigten festzustellen, allfällige Berichtigungen vorzunehmen und die Wählerliste für die Wahl der Mitglieder des Dienststellenausschusses (der Vertrauenspersonen) und des Personalgruppenausschusses zu verfassen. Jeder Dienststellenwahlausschuss hat in die von ihm zu verfassende Wählerliste alle Bediensteten im Sinn des § 1 W-PVG aufzunehmen, die spätestens am letzten Tag der Auflage der Wählerliste das 18. Lebensjahr vollenden, in keinem Lehrverhältnis stehen und Bedienstete der Dienststelle sind, deren Dienststellenausschuss (Vertrauensperson) gewählt wird. Wurden Sprengelwahlkommissionen bestellt, ist die Wählerliste entsprechend zu teilen.

(2) Der Dienststellenwahlausschuss hat die Wählerliste innerhalb des vom Zentralwahlausschuss festgelegten Zeitraumes zur Einsichtnahme durch die Wahlberechtigten in der Dienststelle aufzulegen.“

7. In § 19 wird nach Z 21, bei der der Schlusspunkt durch einen Beistrich zu ersetzen ist, folgende Z 22 angefügt:

„22. gemäß § 8a Abs. 1 Z 6 W-PVG: handwerkliche Verwendung.“

8. In § 26 Abs. 3 zweiter Satz wird der Ausdruck „vor“ durch den Ausdruck „nach“ ersetzt.

Artikel II

Art. I tritt mit 1. Jänner 2006 in Kraft.

Der Bürgermeister:
Dr. Michael Häupl

*

(BV 15 – A/326/2005.)

Beschluss

Die Bezirksvertretung des 15. Wiener Gemeindebezirkes hat in ihrer Sitzung vom 16. Juni 2005 im Tagesordnungspunkt 3.1 gemäß § 23 des Wiener Kleingartengesetzes zum Erhalt der im nachfolgenden dargestellten kleingärtnerisch genutzten Flächen (siehe auch Planbeilagen), welche im Flächenwidmungs- und Bebauungsplan keine Widmung „Grünland-Erholungsgebiete-Kleingartengebiet (EKL)“ – oder „Grünland-Erholungsgebiete-Kleingartengebiete für ganzjähriges Wohnen (EKL-W)“ aufweisen und zudem beim Inkrafttreten des Wiener Kleingartengesetzes 1996 am 1. Jänner 1997 bereits kleingärtnerisch genutzt waren, folgenden Beschluss gefasst:

Die Fläche ÖBB-Landwirtschaft, Wien West, Westbahnhof (Kleingartennummer – MA 37:02) soll ab dem 1. Jänner 2006 für den darauf folgenden Zeitraum von 10 Jahren, unbeschadet der im Flächenwidmungsplan festgesetzten Widmung, im Sinne einer vorübergehenden kleingärtnerischen Nutzung weiterhin verwendet und bebaut werden dürfen.

Der Bezirksvorsteher:
Walter Braun